

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Waltrop am 28.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Waltrop unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, und
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes(OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Waltrop zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,
 - b) einen Abdruck dieser Satzung und der Hausordnung,
 - c) Unterkunfts- und/oder Zimmerschlüssel.

- (2) Über die Hausordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie werden nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr pro Monat berechnet sich nach den laut KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die so errechneten Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Auslastung (Belegung) der letzten zwei Jahre der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3, Buchstaben a), aufgeführten Obdachlosen-/Notunterkunft als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt.
Die gleiche Berechnung liegt dem Unterkunftstyp der in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3, Buchstabe b), genannten Gemeinschaftsunterkünfte zugrunde.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet (sonstige Wohnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3), Buchstabe c), oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Unterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für Strom, Wasser Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils geltenden Fassung des jeweiligen Unterbringungstyps. Die so errechneten Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Auslastung (Belegung) der letzten zwei Jahre des jeweiligen Unterbringungstyps als Anteil je Person (Unterkunftsplatz) umgelegt.
- (6) Die monatliche Grundgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
 - a) Obdachlosen-/Notunterkunft ab dem 01.01.2020: 35,40 €
 - b) Gemeinschaftsunterkunft ab dem 01.01.2020: 164,10 €

- (7) Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt pro Person (Unterkunftsplatz) bei Unterbringung in einer der nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten
- | | |
|--|---------|
| a) Obdachlosen-/Notunterkunft ab dem 01.01.2020: | 6,10 € |
| b) Gemeinschaftsunterkunft ab dem 01.01.2020: | 20,20 € |
- (8) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die angemessenen Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom zu berücksichtigen.
- (9) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (10) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragte/n Bedienstete/n der Stadt Waltrop.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrop zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in

einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.

- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer sind Gebührensschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher Gemeinschaft, Familien oder Zweckgemeinschaften innerhalb einer Unterkunft eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

§ 8 Räumung der Unterkunft, Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der/die Benutzer seinen/ihren Wohnsitz wechselt/wechseln.

Die Räumung der Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/Die betroffene/n Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht oder durch Widerruf. Die dem/den Benutzer/n überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) sind mit dem Auszug aus der Unterkunft an eine/n mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft Beauftragte/n der Stadt Waltrop zurückzugeben.
- (3) Der/Die Benutzer hat/haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben

§ 9 Schadensersatz, Sicherheitsleistungen

- (1) Verursacht ein Gebührensschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden an oder in einer städtischen Unterkunft, so ist er zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für die Kosten eigenmächtiger Veränderungen an oder in einer Unterkunft steht dem Gebührensschuldner kein Aufrechnungsanspruch gegen die Stadt Waltrop zu. Entstehen der Stadt Waltrop Kosten für die Beseitigung solcher Veränderungen, so hat der Gebührensschuldner die Beseitigungskosten zu tragen.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann den Ersatz von Kosten für beschädigte oder nicht zurückgegebene Einrichtungsgegenstände sowie Unterkunftsschlüssel verlangen.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen. Sie darf bis zum Dreifachen eines Grundbetrages eines Kalendermonats betragen. In den Fällen der Abs. 1 bis 3 können die festgesetzten Beträge mit der Sicherheitsleistung aufgerechnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 19.12.1988
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer in Waltrop, Alter Graben 22, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Waltrop, Rapensweg 5, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Gebührensatzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Egelmeer 91, der Stadt Waltrop vom 01.10.2003
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 22.06.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Margaretenstr. 14, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 14.12.1990
- Gebührensatzung zur Satzung über die Unterhaltung eines Übergangsheimes für Aussiedler und Zuwanderer in Waltrop, Hochstr. 72, der Stadt Waltrop vom 30.03.1992
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019

sowie alle hier nicht genannten und eventuell noch gültigen Satzungen über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge, Asylbewerber, Aussiedler und Zuwanderer und in diesem Zusammenhang existierende Gebührensatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der Bekanntmachungsverordnung NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW, eingehalten wurden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 29.11.2019


(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

**Anlage gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop vom 29.11.2019**

Bestand der Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Waltrop:

a) Obdachlosen-/Notunterkunft:

Zur Pannhütt 2

b) Gemeinschaftsunterkünfte:

Am Schwarzbach 53 b
Am Stutenteich 5
Egelmeer 91
Sydowstr. 32

c) Sonstige Wohnungen:

Alter Graben 22
Alter Graben 24
An der Haardstr. 10
Bismarckstr. 49
Dresdener Str. 12
Feldstr. 4
Feldstr. 10
Feldstr. 14
Große-Geist-Str. 10a
Große-Geist-Str. 11
Große-Geist-Str. 12
Hagelstr. 12
Hochstr. 60
Im Wiesengrund 10
Im Wiesengrund 12
Kirchplatz 7
Krummer Weg 1
Lerschstr. 3
Leveringhäuser Str. 155
Neuer Weg 2
Provinzialstr. 31
Riphausstr. 6
Sydowstr. 59